

BV 3 am 04.05.2009

8.2.3 Denkmalschutz und Gebäudeerhalt in Köln-Sülz (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion) AN/0710/2009

Die Bezirksvertretung fasst folgenden geänderten **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, damit im Stadtteil Sülz ortsbildprägende und historisch bedeutsame Gebäude der Bauzeit 1865/1870, gemeinhin auch „Drei-Fenster-Häuser“ genannt, unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes erhalten werden können (z. B. durch eine Erhaltungssatzung).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

Nicht anwesend: Frau Niewiesch, Herr Schüler, Frau Specht-Schäfer

Sachstand 06/09:

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen denkmalrechtlichen Maßnahmen sind nur durch Unterschutzstellungsverfahren zu erzielen, die eine gründliche und aufwendige Inventarisierung aller in Frage kommenden Gebäude bedingen. Diese ist aufgrund des nach wie vor enormen Personalengpasses bei der Fachverwaltung derzeit nicht durchführbar.

Weitere Instrumente wie eine Erhaltungssatzung gehen über den eigentlichen Denkmalaspekt hinaus, führen andererseits aber auch nicht zum Erhalt der Bausubstanz.

Sachstand 07/10:

Kein neuer Sachstand.

Sachstand 07/11:

Kein neuer Sachstand.

Sachstand 07/14:

Im Rahmen einer Personalzusetzung ist es zwischenzeitlich möglich, die Denkmalwürdigkeit der noch nicht unter Denkmalschutz gestellten historischen Bebauung im Stadtgebiet zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, auch die gründerzeitlichen Gebäude im Stadtteil Sülz im Hinblick auf ihre Denkmalqualitäten als Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

Mit Bezug auf eine über den Denkmalschutz hinausgehende Erhaltungssatzung als Instrument der städtebaulichen Eigenart und der ortsbildprägenden Gebäude wird auf die fachliche Zuständigkeit der Stadtplanung verwiesen.

Sachstand 2015:

Zwischenzeitlich war es möglich, bisher nicht unter Denkmalschutz stehende historische Bebauung im Stadtgebiet im Hinblick auf ihre Denkmalwürdigkeit zu prüfen. In diesem Zusammenhang konnte auch die Prüfung der gründerzeitlichen Gebäude im Stadtteil Sülz erfolgen.

Dabei wurde festgestellt, dass bereits viele Gründerzeitbauten in Sülz unter Denkmalschutz stehen und nur sehr wenige Gebäude die qualitativen Anforderungen an einen weitgehend unverändert erhaltenen Originalbestand erfüllen, um gegebenenfalls für eine Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Betracht zu kommen.

Mit Bezug auf eine über den Denkmalschutz hinausgehende Erhaltungssatzung als Instrument der städtebaulichen Eigenart und der ortsbildprägenden Gebäude wird nochmals auf die fachliche Zuständigkeit der Stadtplanung verwiesen.

Aktueller Sachstand:

Seitens 48 ist die Inventarisierung der Gründerzeitbauten in Köln-Sülz abgeschlossen und es werden keine weiteren Objekte dieser Bauzeit in Sülz unter Schutz gestellt.

Der Beschluss ist damit erledigt